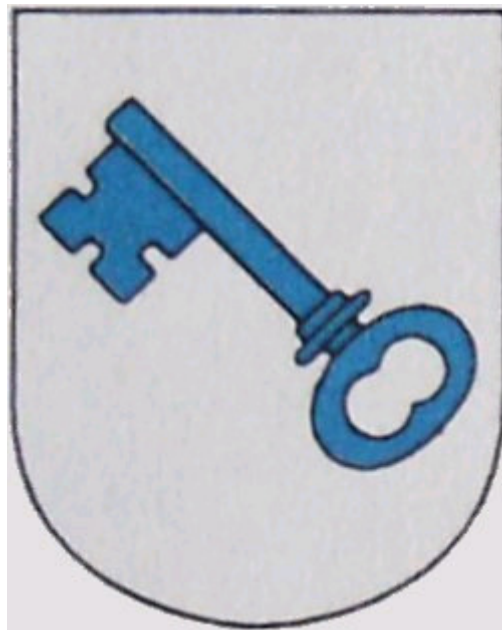


Einwohnergemeinde Walliswil bei Wangen



Reglement Spezialfinanzierung “Verwendung von ausserordentlichen Erträgen“



Reglement Spezialfinanzierung "Verwendung von ausserordentlichen Erträgen"

Die Einwohnergemeinde von Walliswil bei Wangen,

gestützt auf

- das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- die Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998
- das Organisationsreglement (OGR) vom 3. September 2001

beschliesst:

1. Allgemeines

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung regelt die Verwendung von einmalig anfallenden, ausserordentlichen Erträgen.
Aeufnung	Art. 2 Die Spezialfinanzierung wird erstmalig mit dem erzielten Buchgewinn aus dem Verkauf der Liegenschaft Dorfstrasse 26 Walliswil, sowie aus der Konzessionsablösung der BKW geäufnet.
Entnahmen	Art. 3 Soweit der Bestand dafür ausreicht, dienen die Mittel der Spezialfinanzierung der Finanzierung von zusätzlichen Abschreibungen auf dem steuerfinanzierten Verwaltungsvermögen. Ueber die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst – in Ergänzung zu OGR Art. 12 - der Gemeinderat.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

2. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten,	Art. 5 Dieses Reglement tritt auf den 12. Juni 2006 in Kraft.
Aufhebung	Sobald die Spezialfinanzierung kein Guthaben mehr aufweist, wird dieses Reglement automatisch ausser Kraft gesetzt. Der Gemeinderat hält die Ausserkraftsetzung fest und lässt die Ausserkraftsetzung veröffentlichen.

Reglement Spezialfinanzierung "Verwendung von ausserordentlichen Erträgen"

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Walliswil bei Wangen haben dieses Reglement Spezialfinanzierung "Verwendung von ausserordentlichen Erträgen" an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2006 genehmigt.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE
WALLSIWIL BEI WANGEN

Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeschreiber:

Rita Wagner

Bruno Wintenberger

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement Spezialfinanzierung "Verwendung von ausserordentlichen Erträgen" während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2006 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Walliswil, 12. Juni 2006

Der Gemeindeschreiber:

Bruno Wintenberger